Starkniederschlagsereignisse aus rechtlicher Sicht

Pflichten und Haftung der Kommune bei der Abwasserbeseitigung und Bauleitplanung

Rechtliche Haftungsgrundlagen

- § 2 Haftpflichtgesetz (HPflG)
- Verschuldenshaftung nach § 839 BGB (Amtshaftung)
- Haftung aus enteignungsgleichem bzw. enteignendem Eingriff

§ 2 Haftpflichtgesetz

- Verschuldensunabhängiger Anspruch gegenüber dem Inhaber der Entwässerungsanlage (Gefährdungshaftung)
- Der Geschädigte braucht dem Mitarbeiter des Tiefbauamtes bei einem Schadensfall kein Verschulden nachweisen

Wann greift § 2 HPflG ein ?

- Haftung des Inhabers einer Rohrleitungsanlage, die dem Transport von Flüssigkeiten dient.
- Hierzu zählt auch die Kanalisation mit allen ihren Nebenanlagen.
- Ersatzpflicht tritt dann nicht ein, wenn der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden ist.
  - Personenschäden: unbeschränkt
  - Sachschäden: Höchsthaftungssumme 300.000,-- €
  - Schäden an den Grundstücken und Häusern (Immobiliarschäden): unbeschränkte Haftung (vgl. § 10 Abs. 3 HPflG)

Wer trägt die Beweislast?

- Allgemeine Beweisregel: Der Geschädigte hat die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Haftung nach § 2 HPflG zu beweisen.
- Bei einem ordnungsgemäßen Zustand der Anlage entfällt die Haftung des Anlagenbetreibers (für die Zustandshaftung)

Zustandshaftung

- Die Zustandshaftung betrifft die Fälle, in denen die Anlage defekt ist, Wasser austritt und Schäden beim Anlieger verursacht.

Wirkungshaftung

- Wirkungshaftung: Für Schäden durch den Austritt des Wassers aus der Anlage selbst wird gehaftet (auch bei unversehrtem Zustand der Anlage)
- Ausnahme: Das Niederschlagswasser kann gar nicht erst in die Leitung eintreten, da diese voll gefüllt ist und fließt direkt dem Anlieger zu.

Haftungseinschränkungen

- Fehlende Rückstausicherung
- Mitverschulden des Anliegers
- Höhere Gewalt

Fehlende Rückstausicherung

- Der BGH hat im Jahr 1984 festgestellt, dass das Haftpflichtgesetz für solche Rückstauschäden nicht gilt (BGH in NJW 1984, Seite 615)

Mitverschulden

- Mitverschulden des Anliegers ist bei jedem Schadenfall zu prüfen.
- Fragestellung: Ist dem Anlieger bekannt, dass eine kritische Kanalhaltung in seinem Bereich vorhanden ist, die zu Überflutungen neigt?
- Eigene Schutzvorkehrungen des Anliegers: Kellerlichtschächte hoch mauern, Garageneinfahrt mit einer Schwelle versehen, Grundstück mit einer Mauer einfrieden etc.
- Beschränkung des Mitverschuldensvorwurfs: Unzumutbare Maßnahmen können vom Anlieger nicht gefordert werden.

Kann höhere Gewalt einen Anspruch nach Haftpflichtgesetz ausschliessen?

- Haftung entfällt nach dem Haftpflichtgesetz, wenn ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

Wann liegt höhere Gewalt vor?

- Definition: Ein Fall von höherer Gewalt liegt vor, wenn das Schadenereignis nicht mit der Betriebsgefahr der Anlage zusammenhängt, sondern einem Drittereignis zuzurechnen ist.

„Höhere Gewalt“ bei extremen Niederschlagsereignissen

- Intensität eines Niederschlages wird nach der statistischen Wiederkehrhäufigkeit bemessen
- BGH: Bei einer Wiederkehrzeit von mehr als 100 Jahren liegt ein Fall von „höherer Gewalt“ vor (Urteil vom 22.04.2004 – III ZR 108/03 -)
- BGH sagt leider nicht, ab welcher Wiederkehrhäufigkeit „höhere Gewalt“gegeben ist.

Wie urteilen die Obergerichte?

- OLG München: „Höhere Gewalt“ ist zu bejahen für höhere als 10-jährige bis zu 40-jährigen Wiederkehrzeiten (OLG Report 2000, Seite 62)
- OLG Zweibrücken: „Höhere Gewalt“ bei einem Regenereignis mit einer 20-jährigen Wiederkehrzeit (OLG Zweibrücken, Urteil vom 09.01.1991 – 4 U 258/89 -)
- OLG Saarbrücken: Haftung aus § 2 HPflG auch bei einem Jahrhundertregen, wenn die Kanalleitung bereits seit 14 Jahren völlig unterdimensioniert ist.

Verschuldenshaftung nach § 839 BGB (Amtshaftung)

- Eine schuldhaft zu geringe Dimensionierung der Kanalhaltung kann bei einem Überstau der Kanalleitung einen Anspruch aus Amtshaftung auslösen.
- Kanalbau ist eine hoheitliche Tätigkeit der Kommune und unterfällt somit der Amtshaftung
- Verschulden der Amtsträger (Mitarbeiter der Tiefbauämter) ist erforderlich
- Gerichte prüfen § 839 BGB in Schadenfällen nachrangig, da bei der Prüfung von § 2 HPflG eine Verschuldensprüfung entfällt.

Haftung aus enteignungsgleichem bzw. enteignendem Eingriff

- Schadenfall: Das zum Himmel offene Regenrückhaltebecken, das ausreichend dimensioniert ist, läuft bei einem Starkregenereignis über und schädigt durch das auslaufende Wasser unterliegende Anlieger
- Vorinstanz: OLG Köln sieht eine Gefährdungshaftung nach § 2 HPflG
- BGH verneint eine Haftung aus § 2 Haftpflichtgesetz, spricht den Anliegern jedoch einen Entschädigungsanspruch aus enteignendem Eingriff zu (BGH, Urteil vom 11.03.2004 – III ZR 274/03 -).

Deckungsumfang in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung

- Amtshaftung: gedeckt
- § 2 HPflG: gedeckt
- Enteignungsgleicher oder enteignender Eingriff: nicht gedeckt

Richtige Dimensionierung von Kanalhaltungen

- Auslegung auf ein 100-jähriges Regenereignis ist nicht bezahlbar
- Überflutungsschutz nach der europäischen Norm EN 752 ist das maßgebende Kriterium für die hydraulische Leistungsfähigkeit
- Differenzierung nach Siedlungsstruktur und Nutzung im Einzugsgebiet
- Abstufung nach den bedrohten und gefährdeten Rechtsgütern

DIN EN 752 sowie DWA-Arbeitsblatt A 108

	Überflutungshäufig-keit	Überstauungshäu-figkeit
Außengebiet	1 x 10 Jahre	1 x 2 Jahre
Wohngebiet	1 x 20 Jahre	1 x 3 Jahre
Stadt und Gewerbe-gebiet	1 x 30 Jahre	1 x 5 Jahre
Unterirdische Ver-kehrsanlagen	1 x 50 Jahre	1 x 10 Jahre

Einbeziehung des Außenbereiches bei der Planung von Wohngebieten (Weinbergurteil)

- Der BGH urteilt, dass der Planer auch über das eigentliche Plangebiet hinausschauend Vorsorge gegen Überflutungen treffen muss (Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 -)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit